

ges zugesprochen erhielt und die andere Hälfte dem Geschädigten überlassen wurde, übergeht die Poenformel von BF 1688 den Fiskus zur Gänze. Sie weist die erste Hälfte des Betrages dem Bischof zu oder seinem Nachfolger. Die andere Hälfte wird der römischen Kirche in Aussicht gestellt, sofern der Geschädigte Kleriker war. War er Laie, sollte diese zweite Hälfte an die Kirche von Ascoli Satriano oder an ihren Bischof gehen. Daß der Fiskus völlig leer ausging, begegnet in keiner Staufferurkunde des 13. Jahrhunderts. Aus dem üblichen Rahmen fallen die einzelnen Wendungen und bekunden klar, daß der Verfasser von BF 1688 nicht die geringste Ahnung von Inhalt und Wortlaut einer kaiserlichen Strafformel besaß und daher ungewöhnliche Formulierungen erfand, die ihn als Fälscher kennzeichnen. Wir kennen in den Kaiserdiplomen Friedrichs II. kein zweites Beispiel für den einleitenden Satz *quod qui molestare presumpserit*, der die Stelle des kanzleimäßigen *quod qui fecerit* einnahm. Sehr selten ist in kaiserlichen Diplomen die Wortverbindung *indignatio celsitudinis nostre*. Sie läßt sich lediglich in den Monaten April und August 1223 drei Male nachweisen¹⁴⁴. Vollen Verdacht erregt auch *uncia* als Münzeinheit. Unter Friedrich II. ist *uncia* nur aus drei sehr zweifelhaften Fällen bekannt, die, wie schon erwähnt wurde¹⁴⁵, in Fälschungen vorkommen. Schließlich ist auch *nostroque cuilibet successor* in der Strafformel echter Kaiserurkunden nicht nachweisbar. Der der Poenformel folgende Satz *quam quicumque presul – opposita non obstante* bezieht sich offensichtlich auf die zweite Hälfte der Strafsumme und ist zu Gunsten des bischöflichen Empfängers gehalten. Er wird in den Kaiserurkunden weder vor 1226 noch nachher noch einmal gebracht, er ist als weiterer Beitrag des Fälschers zu sehen. Auch die *Korroboration*, in der *Asculane ecclesie in futurum perpetuam firmitatem* als fremder Zusatz in die Augen fällt, erregt Mißtrauen, denn dieser Einschub war niemals üblich. Alles in allem: BF 1688 ist unglaubwürdig und aus den echten Urkunden Friedrichs II. herauszunehmen.

Bei der überaus dürftigen Quellenlage des Bistums Ascoli Satriano in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist es unmöglich, den eigentlichen Zweck der Fälschung auch nur einigermaßen eindeutig zu erkennen. Wie weit der Inhalt von BF 1688 oder Teile desselben, besonders das angebliche von König Wilhelm II. verliehene Recht, auf echte Urkunden zurückgeht, wird wohl kaum zu entscheiden sein. Zu bezweifeln ist als letzter Punkt die Rechtmäßigkeit des Titels *familiaris*, den der Bischof

¹⁴⁴) BF 1480, 1481, 1505.

¹⁴⁵) Genannt in BF 1285, 1688, 1862, 1865, Nachtrag 225.